

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1. Diese AEB gelten für jede Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie umfassen auch Montage, Einzelteile und Ersatzteile sowie Wartungen.
- 1.2. Verbindlich sind für beide Parteien die bei Geschäftspartnern üblichen mündlichen Absprachen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot

- 2.1. Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, wirtschaftlich optimiertes Angebot zu unterbreiten. Er verpflichtet sich, seine fachtechnischen Erkenntnisse und Erfahrungen einzubringen. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen. Wenn er in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 60 Tage seit Eingang bei uns bindend.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt sind.
- 3.2. Wir sind nur dann an eine Bestellung gebunden, wenn die Auftragsbestätigung mit der Bestellung übereinstimmt. Stillschweigen auf eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung ist keine Annahme der letzteren.

4. Preise

- 4.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise pro Einheit als Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von STRAUB schriftlich anerkannt sind.

5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1. Die Lieferung wird auf den vereinbarten Liefertermin, am Bestimmungsort fällig. Der Liefertermin gilt als Fixtermin.
- 5.2. Ist der Lieferant nicht in der Lage die vorgeschriebene Lieferfrist anzunehmen, so ist uns dies innert 8 Tagen nach Erhalt der Bestellung in der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Eine Änderung in Bezug auf den Liefertermin muss von uns schriftlich genehmigt werden. Ist dies nicht der Fall kommt Ziffer 3,2 zur Anwendung.
- 5.3. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so wird der Liefertermin verbindlich.
- 5.4. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder ergänzenden Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt und gemahnt hat. Die Lieferzeit kann dann in gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung verlängert werden.

6. Transport, Gefahrentragung, Versicherung und Verpackung

- 6.1. Besondere Transportarten und –wege sind schriftlich zu vereinbaren.
- 6.2. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort. Der Lieferant hat seine Lieferungen gegen allfällige Transportschäden selbst zu versichern.
- 6.3. Die Sendungen sind ohne anderslautende Instruktionen direkt, ohne Vermittlung eines Spediteurs, zu spedieren. Mehrzulagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschläge (z.B. Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur dann durch uns übernommen, wenn sie von uns verursacht worden sind. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von uns gestattet.
- 6.4. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Er hat uns schriftlich auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfsinstruktionen, beim Auspacken und Ähnliches aufmerksam zu machen.
- 6.5. Von uns zur Verfügung gestellte Gebinde oder Verpackungssysteme sind nach Gebrauch umgehend zurück zu senden.
- 6.6. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Hinweis auf unsere Bestell- und Artikelnummer beizupacken.

7. Entsorgung

- 7.1. Sollten die gelieferten Produkte gemäss den gesetzlichen Vorschriften am Bestimmungsort umweltschädigende Stoffe enthalten, so verpflichtet sich der Lieferant diese Produkte oder Teile davon kostenlos zurückzunehmen.

8. Umwelt- und Gesundheitsschutz

- 8.1. STRAUB empfiehlt dem Lieferanten die Zertifizierung nach ISO14001 oder die Annehmung an diese Norm mit kontinuierlichen Verbesserungsmaßnahmen. Insbesondere sind die Regeln und Vorschriften der Chemikalienverordnung REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien), RoHS (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) und 3TG (konfliktfreie Versorgungskette für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) einzuhalten. Ebenfalls einzuhalten sind gesetzliche, arbeits- und sicherheitsrelevante Bestimmungen und Vorschriften. Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat er uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass der Liefergegenstand von einwandfreier Qualität ist und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vertraglich und gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Als Mängel in diesem Sinne gelten auch rechtliche Mängel, wie z.B. Verletzungen von Immaterialgüterrechten oder Nonkonformität mit den am Bestimmungsort anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. DVGW, FDA, BS, CE, ISO, TÜV, SEV, etc.). Prüfprotokolle sind auf unser Verlangen kostenlos mitzuliefern. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, werden die eingehenden Waren von uns nicht geprüft.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist dauert 12 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Einbau oder Verwendung etc. der gelieferten Produkte, jedoch nicht länger als 24 Monate ab Ablieferung am Bestimmungsort.
- 9.3. Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 9.2, dass die Lieferung oder Teile davon die Gewährleistung gemäss Ziffer 9.1 nicht erfüllt, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten am Bestimmungsort zu beheben. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innerhalb einer uns dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant umgehend mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant zur sofortigen Minderung zu veranlassen. Transportkosten und allfällige Reisespesen trägt der Lieferant.
- 9.4. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängel unter Verrechnung der Selbstkosten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 9.5. Der Lieferant haftet für seine Zulieferer und Beauftragten wie für eigene Leistung.
- 9.6. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gewährt der Lieferant ebenso eine zwölfmonatige Gewährleistung im Sinne der Ziffern 9.2, 9.3 und 9.4.

10. Produkthaftung

Der Lieferant hält uns für jeden Schaden aus Produkthaftungsfällen einschliesslich Folgeschäden schadlos. Dies gilt auch für Rückrufaktionen und ähnliche Massnahmen

gegebenenfalls auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Wir werden diese Forderungen dem Lieferanten weiter verrechnen.

- 10.1. Der Lieferant als Spezialist hat uns schriftlich auf besondere Gefahren in der Handhabung, Anwendung oder Lagerung der Produkte und auf allfällige erforderliche produktespezifische Instruktionen hinzuweisen. Erforderliche Gefahrenhinweise sind auf der Verpackung aufzuführen und in der Gebrauchsanweisung deutlich erkennbar darzustellen sowie nach Möglichkeiten am Produkte selber anzubringen.
- 10.2. Der Lieferant hat gleichzeitig mit dem Preisangebot oder der Warenlieferung die erforderlichen Gebrauchsanweisungen mitzuliefern, die in der Sprache des Bestimmungsortes verfasst sind und dem Verständnis der Anwender entsprechen. Er trägt für die zweckgerechte Aufmachung und die Formulierung der Gefahrenhinweise, der Gebrauchsanweisung und der Instruktionsunterlagen die Verantwortung.
- 10.3. Der Lieferant macht uns auf allfällig später eintretende Mängel an seinen Produkten aufmerksam, um jede erkennbare Schadensmöglichkeit gemäss dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz am Bestimmungsort, auch nach Inverkehrsetzung des Produktes, zu vermeiden. Der Lieferant hat diese Pflichten auch seinen eigenen Lieferanten und Beauftragten zu überbinden und trägt für deren Einhaltung die Verantwortung.
- 10.4. Der Lieferant als Spezialist verpflichtet sich, uns bei neuen Bestellungen oder bei laufenden Lieferungen, auf neue Gesetze oder Erkenntnisse im Bereich der Produkthaftungspflicht sofort aufmerksam zu machen.

11. Geheimhaltung und Schutzrechte

- 11.1. Alle Angaben, Zeichnungen, usw., die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung oder ist die Lieferung abgeschlossen, hat der Lieferant uns die vorgenannten Unterlagen umgehend unaufgefordert zurückzugeben.
- 11.2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Referenzangaben bedürfen unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung.
- 11.3. Der Lieferant hat die Pflichten gemäss Ziffer 11.1 und 11.2 auch seinen eigenen Mitarbeitern, Beauftragten und Unterlieferanten zu überbinden und trägt für deren Einhaltung die Verantwortung. Dies gilt auch für Montage- und Wartungspersonal.
- 11.4. Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von uns vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.

12. Inspektionsrecht und Arbeiten bei uns

- 12.1. Wir sind berechtigt, den Fortgang der Arbeit beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsmässigen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. Wir können nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten Qualitäts- und/oder Terminaudits durchführen.
- 12.2. Bei Arbeiten des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten bei uns sind zusätzlich zu diesen AEB auch unsere Sicherheitsanweisungen zu befolgen.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich sein Montage- und Wartungspersonal gegen Krankheit, Unfälle jeglicher Art, Todesfall sowie Haftpflicht auch am Bestimmungsort zu versichern, so dass wir diesbezüglich von jeder Haftung entbunden sind.

13. Fertigungsmittel

- 13.1. Fertigungsmittel (z.B. Werkzeuge, Gesenke, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, Muster) die der Lieferant von uns zur Verfügung gestellt erhält oder die wir ihm bezahlen, sind unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellungen gebraucht und ohne unsere vorgängige Einwilligung weder vernichtet noch an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich sie als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die Fertigungsmittel sind uns vom Lieferanten auf erste Aufforderung hin zu übergeben.
- 13.2. Die Verpflichtungen gemäss Ziff. 13.1 gelten für die Zeit, in der die Fertigungsmittel beim Lieferanten verbleiben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant keine Bestellung für uns auszuführen hat. Der Lieferant trägt das Risiko des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung und der Beschädigung der Fertigungsmittel und verpflichtet sich, uns in solchen Fällen für den Beschaffungswert der Fertigungsmittel zu entschädigen.

14. Zahlungsbedingungen

- 14.1. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung effektiv in CHF entweder spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung netto oder innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzüglich 2% Skonto, frühestens jedoch nach Übernahme der Lieferung. Die Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt vorbehalten.
- 14.2. Forderungsabtretungen an Dritte werden von uns nicht anerkannt.

15. Vorauszahlungen

- 15.1. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höhere Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter „höhere Gewalt“ sind nur nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unanwendbare Umstände wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, etc. oder rechtliche Unmöglichkeit, etc. zu verstehen. Solche Ereignisse höherer Gewalt geben jeder Partei ohne Schadenersatzpflicht das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung desselben bis zum Wegfall dieser Umstände aufzuschieben.
- 16.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich und wenn vorher bekannt über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.
- 16.3. Auf Verlangen hat der Lieferant uns eine beglaubigte Bestätigung einer staatlichen Behörde über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

17. Verhaltensgrundsätze

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich die Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) in Bezug auf Ethik und Moral (Menschenrechte, Kinderarbeit, Korruption und Bestechung, Beachtung der diesbezüglichen Gesetze und dgl.) zu achten und gegenüber seinen Lieferanten ebenfalls sicherzustellen.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Domizil, vorliegend Wangs, Schweiz, bzw. der in der Bestellung aufgeführte Bestimmungsort.
- 18.2. Auf diese AEB sowie die einzelnen Lieferverträge ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand befindet sich an unserem Domizil Wangs, Schweiz.